

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

### № 26.

(Ausgegeben den 22. September 1868.)

---

#### 60. Höchste Verordnung,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des größeren Bürgerausschusses zu Greiz.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

verordnen auf Antrag des hiesigen Stadtraths und mit hierzu erklärter Zustimmung des größeren Bürgerausschusses in Kraft statutarischer Bestimmung für unsere Residenzstadt Greiz:

#### 1.

Die Wahl derer, welche an die Stelle des jährlich auscheidenden Dritttheils des größeren Bürgerausschusses, mit Inbegriff der Stadtverordneten und der Ersahmänner für Letztere zu treten haben, erfolgt künftig wieder nach Maßgabe §. 104 der hiesigen Stadtordnung unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürgerchaft — durch Urwahlen.

Die Landesherliche Verordnung vom 27. October 1854 wird andurch aufgehoben.

#### 2.

Es ist zuvörderst die Wahl der Stadtverordneten und deren Ersahmänner vorzunehmen und erst nach erfolgter Bekanntmachung des Ergebnisses durch das Amtsblatt zur Wahl der übrigen Mitglieder des Bürgerausschusses zu verschreiten.